



ThyssenKrupp AG · Postfach 10 10 10 · 40001 Düsseldorf

Geschäftsstelle des IDW
Herrn Fieseler
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Ihr Zeichen:	Unser Zeichen:	Telefon	Telefax	E-Mail	Datum
	HH / CZ	0211 824 3 80 39	0211 824 3 80 10	Heinz.hense@thyssenkrupp.com	21. Februar 2007

Stellungnahme zu HFA E-RS 2 zu IFRS 5, Ihr Entwurf vom 01.02.2007

Sehr geehrter Herr Fieseler,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zu Ihrem Entwurf HFA E-RS 2 bezüglich Interpretationsfragen zum IFRS 5 zu äußern.

Aus Sicht eines Aufstellers sind insbesondere auch die Anhangangaben im Zusammenhang mit der Umgliederung von zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppe von Bedeutung, also die Ausführungen unter Tz.124 Ihres Entwurfs.

Wir verstehen Ihre Ausführungen dahingehend, dass Anhangangaben grundsätzlich auch für die zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte und Schulden gemacht werden müssen. Damit müssten Anhangangaben, die in anderen IFRS vorgeschrieben sind, grundsätzlich auch für Vermögenswerte und Schulden gemacht werden, die einzeln oder als Bestandteil einer Veräußerungsgruppe oder eines aufgegebenen Geschäftsbereichs zur Veräußerung gehalten werden. Den Hinweis auf „Ausnahmen“ von diesen Angabepflichten aufgrund von Einzelregelungen in bestimmten Standards, namentlich IAS 16.3, IAS 36.3 und IAS 38.3, können wir nicht ganz nachvollziehen, weil diese Vorschriften unseres Erachtens nur hinsichtlich der Bewertung relevant sind, aber gerade keine Vorgaben bezüglich möglicher Anhangangaben oder deren Wegfall enthalten.

.../2

Im Grundsatz stimmen wir Ihrer Auffassung zu, dass auch zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen in die Anhangangaben einbezogen werden sollten.

In konzeptioneller Hinsicht gehen wir davon aus, dass die Angaben im Anhang grundsätzlich ein vollständiges Bild des Unternehmens zum jeweiligen Stichtag hinsichtlich aller relevanten Aspekte geben sollen. Die Umgliederung bestimmter Vermögenswerte oder Schulden in separate Bilanzzeilen im Hinblick auf eine künftige Transaktion ändert grundsätzlich nichts daran, dass die betreffenden Vermögenswerte und Schulden zum Stichtag noch vorhanden und für die Beurteilung der Berichtsperiode relevant sind. Deshalb sind sie nach unserer Auffassung auch in die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage relevanten Anhangangaben einzubeziehen. Der Zweck der Rechenschaftslegung über die Berichtsperiode, nach unserer Auffassung immer noch der Primärzweck des Jahresabschlusses, gebietet die Einbeziehung in die Anhangangaben. Der sekundäre Aspekt, dem Bilanzleser mit Hilfe der Umgliederung von zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen einen Blick auf die Veränderung der Vermögens- und Finanzlage im Hinblick auf mögliche künftige Transaktionen zu gewähren, rechtfertigt es nicht, alle Anhangangaben retrospektiv zu bereinigen. Diese Überlegung sollte nach unserer Auffassung im Grundsatz auch für den Fall der noch weitergehenden Umgliederung beim Ausweis aufgebener Geschäftsbereiche gelten.

Im Hinblick auf die gravierenden Konsequenzen für die Abschlusserstellung sehen wir hinsichtlich der konkreten Vorgehensweise bei der Darstellung der Anhangangaben noch weiteren Klärungsbedarf. Es wird im Entwurf nicht deutlich, in welcher Form die Anhangangaben gemacht werden sollen. Denkbar ist, dass die Angaben in die allgemeinen, für nicht zur Veräußerung gehaltene Aktivitäten einbezogen werden („Bruttodarstellung“). Alternativ käme in Betracht, die Anhangangaben für die zur Veräußerung gehaltenen Bereiche separat und möglicherweise im gleichen Umfang wie für die nicht zur Veräußerung gehaltenen Aktivitäten zu machen („Separater Netto-Ausweis“).

.../3

Wir haben bislang die Anhangangaben für die zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen mit den Anhangangaben zu allen übrigen Aktivitäten zusammengefasst. Die „Brutodarstellung“ war in der Vergangenheit nicht unproblematisch, weil es durch die Abweichungen zwischen dem Ausweis „on the face“ und den Anhangangaben immer wieder zu Irritationen und Nachfragen gekommen ist, und dies obwohl wir die zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte und Veräußerungsbereiche stets deutlich hinsichtlich ihrer Zuordnung zu den originären Bilanzpositionen gekennzeichnet haben

Wir bemühen uns daher, zu einer besseren Überleitung der Anhangangaben zu kommen, d.h. die Abstimmung zwischen dem Ausweis „on the face“ und den Anhangangaben nach außen hin transparenter zu machen. Da die Möglichkeit zur Überleitung der Bilanzpositionen allein offenbar nicht die Bedürfnisse der Bilanzleser trifft, denken wir daran, bei bestimmten relevanten Anhangangaben in wesentlichen Fällen, die auf die zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen entfallenden Teilbeträge oder Teil-Erläuterungen gesondert anzugeben. Allerdings hielten wir es für wenig sachgerecht, stets einen vollumfänglichen Ausweis von Anhangangaben sowohl für die nicht zur Veräußerung gehaltenen Aktivitäten als auch für die zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen zu machen. Dies wäre vor allem unter Kosten-/Nutzen-Aspekten kaum zu vertreten. Überdies sehen wir in der Unternehmens- (und Prüfungs-) Praxis kaum überwindliche organisatorische Schwierigkeiten. Vor dem Hintergrund immer kürzer werdender Aufstellungsfristen, wird es kaum möglich sein, in jedem Fall eine vollständige Trennung und Aufteilung vorzunehmen; dies gilt insbesondere dann, wenn nur Teilbereiche rechtlicher Einheiten abgehen (asset deal). Wie oben ausgeführt sind wir ohnehin der Auffassung, dass die Umgliederung der zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte und Abgangsbereiche nicht dazu dient, eine vorweggenommene Entkonsolidierung abzubilden. Insofern wäre eine vollumfängliche Aufteilung der Anhangangaben auch nicht zweckgerecht.

.../4

Seite
4

Datum
21.02.2007

Aus der Sicht der Praxis der Abschlussaufstellung wäre es zu begrüßen, wenn bezüglich des Umfangs von möglichen Zusatzangaben bei zur Veräußerung gehaltenen Vermögensgegenständen und Veräußerungsgruppen eine gewisse Flexibilität verbliebe, um den Besonderheiten des Einzelfalls unter Kosten-/Nutzens Gesichtspunkten gerecht werden zu können.

Für Rückfragen und weitergehende Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
ThyssenKrupp AG


- Dr. Hense -


- Petzoldt -